Bundesministerium für Arbeit und Soziales Berlin, 25. März 2011

Eckpunkte für ein Gesetz zur „Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente"

A. Ausgangslage

Moderne und leistungsfähige Volkswirtschaften wie die der Bundesrepublik Deutschland zeichnen sich durch soziale und ökonomische Dynamik und kontinuierlichen Wandel aus.

Der durch technischen Fortschritt und globalisierten Wettbewerb bedingte strukturelle Wandel wird weiter zu einer kontinuierlichen Veränderung der Arbeitsgesellschaft führen; der demografische Wandel wird den Arbeitsmarkt dramatisch verändern. Das inländische Erwerbspersonenpotenzial nimmt bei steigendem Durchschnittsalter spürbar ab.

Dienstleistungstätigkeiten nehmen an Bedeutung zu, wachsen in ihrer Zahl und in ihrer Vielfalt. Qualifikationsanforderungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden weiter steigen. Die Arbeitsmarktpolitik als integraler Bestandteil einer auf Dynamik angelegten Wirtschaftsordnung muss sich diesen Herausforderungen stellen. Konkret bedeutet das zu prüfen, ob ihre Wirkungen erhöht werden können und ihre Handlungsansätze in den Kontext des wirtschaftlichen und sozialen Umfelds passen.

Im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 haben sich CDU/CSU und FDP für eine effektive und effiziente Arbeitsmarktpolitik ausgesprochen. Diese soll Arbeitslose dabei unterstützen, rasch wieder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Ziel aktiver Arbeitsmarktpolitik muss sein, Ausbildung- und Arbeitsuchende erfolgreich in Beschäftigung zu vermitteln. Dies gilt besonders für diejenigen, die spezifische Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt haben und einen großen Bedarf an Qualifizierung aufweisen.

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente der Arbeitsförderung müssen an diesem Ziel ausgerichtet weiter entwickelt werden und zwar aufbauend auf den Erfolgen der letzten Jahre und den Ergebnissen der Wirkungsforschung. Die Forschungsergebnisse werden regelmäßig bei der Weiterentwicklung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums berücksichtigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gemeinsam mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) die bis Ende 2010 vorliegenden Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst.

Die bisherigen umfangreichen Ergebnisse aus der Evaluationsforschung bestätigen grundsätzlich die Wirksamkeit der wichtigsten und meistgenutzten Instrumente der aktiven Arbeitsförderung. Vor allem betriebsnahe Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die auf die direkte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt setzen, gehören zu den Maßnahmen, die Integrationschancen in Erwerbsarbeit auch nach Ablauf der Förderung deutlich erhöhen. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass ein Mitnahme- und Substitutionsrisiko besteht.

B. Ziele

Ziel guter Arbeitsmarktpolitik muss es sein,

- rasch und möglichst nachhaltig in ungeförderte Erwerbstätigkeit einzugliedern,
- das inländische Erwerbspersonenpotenzial besser zu nutzen,
- die Beschäftigungsquote deutlich zu steigern.

Menschen, die nicht unmittelbar in ungeförderte Erwerbstätigkeit integriert werden können, müssen gezielt dabei unterstützt werden, ihre Vermittlungschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern bzw. zu erhalten. Damit werden Perspektiven der gesellschaftlichen Teilhabe und Lebenschancen eröffnet.

Damit Arbeitsmarktpolitik noch effektiver und effizienter zum Ausgleich auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt beitragen kann, gilt es, die Vermittlungsprozesse und die Arbeitsmarktinstrumente weiter zu verbessern. Agenturen für Arbeit und Grundsicherungsstellen müssen den besonderen Unterstützungsbedarf und vorhandene Fähigkeiten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden schnell erkennen, um passgenau vermitteln zu können. Voraussetzung für eine passgenaue Vermittlung ist aber auch, dass die Menschen für die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausreichend qualifiziert sind. Denn es ist erwiesen: Wer unzureichend ausgebildet ist, hat schlechtere Chancen, in Beschäftigung integriert zu werden und hat ein höheres Risiko, arbeitslos zu bleiben. Wer länger arbeitslos ist, hat es schwerer, wieder Beschäftigung zu finden.

Das Reformvorhaben zielt darauf, durch einen effektiven und effizienten Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente die zur Verfügung stehenden Mittel für die Integration in Erwerbstätigkeit, insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, besser als bisher zu nutzen und bei wachsender Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes die Integration in Erwerbstätigkeit zu beschleunigen.

Dazu ist es erforderlich, die Ausbildung oder Arbeit suchenden Personen mit der für sie richtigen Maßnahme zu unterstützen. Deshalb ist es unabdingbar, dezentrale

Entscheidungskompetenzen für den Einsatz der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern. Damit wird die im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeleitete Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die dezentrale Ebene für Jobcenter und Arbeitsagenturen fortentwickelt. Der mit der Einführung des Vermittlungsbudgets eingeschlagene Weg soll konsequent fortgesetzt werden: Einfache, transparent und überschaubar geregelte Instrumente als Orientierungsrahmen für schnelle und passgenaue Unterstützung verbunden mit einem zweckmäßigen Controlling.

Mit der Instrumentenreform sollen folgende Ziele erreicht werden:

- **Mehr Dezentralität:** Stärkung der örtlichen Entscheidungskompetenzen.
- **Höhere Flexibilität:** Überschaubare, flexibel einsetzbare Arbeitsmarktinstrumente, die auf unterschiedliche Bedarfssituationen zugeschnitten werden können.
- **Größere Individualität:** Verbesserung der individuellen Beratung und Unterstützung.
- **Höhere Qualität:** Stärkung der Qualitätssicherung bei der Einbindung von Arbeitsmarktdienstleistern
- **Mehr Transparenz:** Verbesserung der Adressatenorientierung durch ein klar gegliedertes und übersichtliches Instrumentarium

Mehr Dezentralität soll einen an den Erfordernissen vor Ort orientierten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ermöglichen. Das setzt eine eigenverantwortliche Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl der Handlungsansätze vor Ort voraus. Das Reformvorhaben stärkt daher dezentrale Entscheidungskompetenzen.

Höhere Flexibilität soll mit Blick auf die sehr unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen der Ausbildung- und Arbeitsuchenden und die Anforderungen der jeweils offenen Stellen bzw. die jeweilige Aufnahmefähigkeit der regionalen Arbeitsmärkte ermöglichen, die Instrumente anzuwenden, die auf den konkreten Fall passen. Dazu werden die gesetzlichen Grundlagen so normiert, dass gleichgerichtete, aber nicht unbedingt gleichwertige Maßnahmen zu einem Instrument zusammengefasst werden. Detailregelungen, die zwangsläufig zu einer gewissen Starrheit führen, werden zurückgenommen.

Größere Individualität soll ermöglichen, dass passgenaue Maßnahmen für die Arbeit- oder Ausbildungsuchenden zur Verfügung stehen. Auch die ebenfalls heterogene Gruppe der Arbeitgeber muss mit auf ihren jeweiligen Bedarf zugeschnittenen Dienstleistungen erreicht werden. Die Arbeitsmarktinstrumente werden so ausgerichtet, dass den Erwartungen der

Ausbildung- und Arbeitsuchenden und der Arbeitgeber an passgenaue, individuell zugeschnittene Leistungen besser entsprochen wird.

Höhere Qualität bei der Leistungserbringung ist unabdingbar für die Steigerung von Effektivität und Effizienz im Rahmen des Reformvorhabens. Qualitätssicherung soll als durchgängiges Prinzip bei weiteren Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gesetzlich verankert werden.

Mehr Transparenz bei den gesetzlichen Regelungen erleichtert die Handhabung des Instrumenteneinsatzes. Eine möglichst klare Adressatenorientierung der Dienstleistungen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber soll deutlich machen, welche Dienstleistungen bei dem jeweils konkret gegebenen Handlungsbedarf erbracht werden können.

Die Verringerung der Zahl der Instrumente und eine geringere Regelungsdichte bei ihrer gesetzlichen Normierung führen dazu, dass sich der Einfluss des Gesetzgebers und der Bundesregierung auf die Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik vermindert. Diesen Verlust an Einfluss gilt es durch eine ergänzende wirkungsorientierte Steuerung über Zielvereinbarungen auszugleichen. Für den Bereich des SGB II wird im Zuge der Umsetzung der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zielsteuerung bereits deutlich gestärkt. Sie ist im SGB II das Gegengewicht für die fortan größeren lokalen Entscheidungsspielräume in der Umsetzung.

Mit der zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit jüngst abgeschlossenen Rahmenzielvereinbarung für den Bereich des SGB III gelang es erstmals, die grundsätzlichen Ziele der Arbeitsförderung für eine Legislaturperiode zu konkretisieren und politische Schwerpunkte zu setzen. Die Zielerreichung der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Arbeitsförderung wird durch mehrere Kennzahlen laufend beobachtet und anhand der vereinbarten Ziele bewertet. Die Bundesagentur für Arbeit legt ab dem Jahr 2011 darüber hinaus jährlich einen entsprechenden Bericht vor. Damit wird die Bedeutung der Zielsteuerung als wirkungsorientiertes Steuerungsinstrument für die Arbeitsmarktpolitik gestärkt und weiterentwickelt.

Für die Umsetzung des mit diesen Eckpunkten vorgelegten Konzepts zur Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird ein optimal bestückter „Instrumentenkasten" benötigt. Das lässt Effizienzgewinne erwarten, auch wenn klar ist, dass die konkrete Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik vor Ort nicht über die Zahl der verfügbaren Instrumente, sondern vor

allem über die finanzielle Ausstattung der Eingliederungstitel bzw. die für die Erbringung von Pflichtleistungen verfügbaren Mittel erfolgt.

C. Leitlinien

Leitlinien für die Umsetzung des Vorhabens sind:

1. Beibehaltung der Entgeltersatzleistungen und Teilhabeleistungen

Die Versicherungsleistungen im engeren Sinne werden nicht verändert. Dies gilt sowohl für die Entgeltersatzleistungen als auch für die besonderen (Pflicht-)Leistungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation.

2. Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im SGB III an Bedarfslagen

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden konsequent nach Unterstützungsleistungen geordnet, die für Ausbildung- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können. Bedarfslagen in diesem Sinne sind:

- Beratung und Vermittlung
- Aktivierung und berufliche Eingliederung,
- Berufswahl und Berufsausbildung,
- Berufliche Weiterbildung,
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- Verbleib in Beschäftigung,
- Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Die bisherige Zuordnung der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung nach der Dreiteilung Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger wird aufgegeben.

3. Reduzierung der Zahl der Instrumente und Verringerung der Regelungsdichte

Die Zahl der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung soll reduziert, die Handlungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik dadurch aber nicht eingeschränkt werden. Instrumente mit ähnlicher Zielrichtung werden zusammengeführt. Wegfallen sollen Instrumente mit geringer praktischer Bedeutung bzw. keiner oder negativer Wirkung auf die Integrationschancen Ausbildung- und Arbeitsuchender. Die gesetzlichen Regelungen sollen sich auf Kerninhalte und Rahmenbedingungen beschränken, die zu einer einheitlichen

Anwendung des Rechts unbedingt notwendig sind. Dies stärkt die dezentrale Entscheidungskompetenz und -verantwortung. Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte vor Ort können somit das Instrumentarium flexibel und auf den individuellen Handlungsbedarf ausgerichtet einsetzen. Damit wird auch den Belangen des Bürokratieabbaus Rechnung getragen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die Verwaltung nicht durch ergänzende Regelungen und Weisungen die vom Gesetzgeber gegebenen Spielräume wieder einengt, sondern dass die Verantwortlichen vor Ort die neuen Spielräume durch eigenverantwortliche und transparente Entscheidungen einzelfallorientiert ausfüllen können.

4. Neuordnung der öffentlich geförderten Beschäftigung

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll für den Bereich des SGB III gestrichen werden. Sie sind seit Jahren zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung und gehören zu den wenigen Instrumenten, für die die Arbeitsmarktforschung negative Wirkungen in Form eines verzögerten Übergangs in ungeförderte Beschäftigung ermittelt hat.

Die im Bereich des SGB II existierenden drei Fördermöglichkeiten der öffentlich geförderten Beschäftigung sollen zu zwei Instrumenten mit klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen und einer arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung zusammengeführt und weiterentwickelt werden.

5. Auswirkungen auf das SGB II

Die Neuregelungen im Bereich des SGB III sollen grundsätzlich auch im Bereich des SGB II Anwendung finden. Dies entspricht dem rechtskreisübergreifenden Ansatz einer integrativen Arbeitsmarktpolitik, die mit ihrem ganzheitlichen Handeln auf den Aufbau von Beschäftigung und den nachhaltigen Abbau von Arbeitslosigkeit in beiden Rechtskreisen ausgerichtet ist.

6. Inkrafttreten

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen zum 1. April 2012 in Kraft treten.

D. Maßnahmen zur Erreichung der Vorhabenziele

Zur Qualitätssicherung wird instrumentenübergreifend das bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung bereits vorhandene Zulassungsverfahren für alle Träger von Maßnahmen vorgesehen. Zudem bedürfen auch die Maßnahmen der (Basis-) Zulassung, die im Wege eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Die Zulassung stellt hier die Qualität sicher und ermöglicht damit die Einführung eines Gutscheins für Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gelten wie bisher ergänzende fachliche Anforderungen.

Die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung werden den folgenden Bedarfslagen zugeordnet.

I. Beratung und Vermittlung

Beratungs- und Vermittlungsleistungen

Grundlage der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die flächendeckenden Dienstleistungen Beratung und Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter. Diese Aktivitäten gehören zu ihren unverzichtbaren Kernaufgaben. Dafür wird umfangreich Personal vorgehalten. Im engeren Sinne gehören die Dienstleistungen Beratung und Vermittlung nicht zu den Arbeitsmarktinstrumenten, deren Funktion darin besteht, personenbezogen die Eingliederung in Ausbildung und Erwerbstätigkeit durch eine spezifische, zusätzliche Maßnahme zu unterstützen.

Die Inhalte der Rechtsnormen werden nicht verändert.

II. Aktivierung und berufliche Eingliederung

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Zur Unterstützung der Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung wurde im Jahr 2009 die Förderung aus dem Vermittlungsbudget eingeführt. In diesem Instrument sind eine Vielzahl von vorher detailliert geregelten Unterstützungsleistungen zur Beratung und Vermittlung aufgegangen. Entstanden ist ein flexibel handhabbares Instrument, das bedarfsgerecht anwendbar ist. Das Instrument wird unverändert übernommen.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Um die vermittlungsunterstützenden Angebote von Arbeitsmarktdienstleistern passgenauer und individueller zu nutzen, wird für die Inanspruchnahme von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung alternativ zur bestehenden Möglichkeit der Beschaffung durch Vergabe von Aufträgen eine Gutscheinlösung eingeführt. Der derzeit befristete Vermittlungsgutschein wird entfristet, marktgerecht weiterentwickelt und als Ermessensleistung in die Förderung zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einbezogen.

Das bedeutet:

Ausbildung- und Arbeitsuchende werden durch die Gutscheinlösung in ihrer Kompetenz, Motivation und in ihrer Position als Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmer gestärkt, indem sie den Anbieter der Maßnahme selbst auswählen. Das stärkt auch den

Wettbewerb. Die Frage, ob der konkrete Teilnahmeplatz per Gutschein belegt oder im Rahmen der Vergabe beschafft wird, entscheidet die Agentur für Arbeit bzw. die Grundsicherungsstelle anhand der Eignung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Gutscheinverfahren und des örtlichen Angebots von Arbeitsmarktdienstleistungen.

Die Möglichkeit der Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers wird nicht mehr an die Erfüllung starrer Voraussetzungen gekoppelt, sondern allen Arbeitsuchenden eröffnet, soweit es für ihre berufliche Eingliederung erforderlich ist. Zur Sicherung der Qualität wird von den privaten Arbeitsvermittlern - wie von anderen Arbeitsmarktdienstleistern auch - die Einhaltung von Qualitätsstandards erwartet. Durch den Wegfall der zeitlichen Befristung wird die Planungssicherheit der Branche gestärkt.

III. Berufswahl und Berufsausbildung

Die Leistungen der Arbeitsförderung für junge Menschen werden neu strukturiert, flexibilisiert und klar gegliedert. Mit der Frage der Straffung verschiedener Hilfen am Übergang von der Schule in die Berufsausbildung befasst sich derzeit noch eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe. Soweit Ergebnisse vorliegen, wird deren Übernahme im weiteren Verfahren geprüft.

Die bisherigen Instrumente werden zur Steigerung der Transparenz zu folgenden Instrumenten zusammengefasst:

Berufsorientierungsmaßnahmen
Die Förderung von Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahmen) wird ausschließlich im SGB III geregelt.

Das bedeutet:
Neben der Berufsorientierung als Dienstleistung der Beratungsfachkräfte werden Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung als Angebot der Arbeitsförderung fortgeführt. Junge Menschen aus dem Rechtskreis des SGB III und des SGB II werden einheitlich aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert. Dies vermeidet mögliche Stigmatisierungen und Doppelzuständigkeiten beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in den Beruf.

Die besonderen Belange schwerbehinderter Schüler und Schülerinnen sowie von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

Berufseinstiegsbegleitung

Die Berufseinstiegsbegleitung an allgemeinbildenden Schulen, die bisher modellhaft erprobt wird, wird aufgrund der positiven Evaluationsergebnisse dauerhaft in das SGB III eingefügt.

Das bedeutet:
Sie kann künftig an allen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden und wird damit als das „Begleitungsinstrument" für den Übergang von förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen in die Berufsausbildung verankert.

Für die Berufseinstiegsbegleitung ist zukünftig ein Kofinanzierungserfordernis durch Dritte vorgesehen. Die originäre Verantwortung der allgemeinbildenden Schulen, ihre Schülerinnen und Schüler mit einem Schulabschluss und der erforderlichen Ausbildungsreife aus der allgemeinbildenden Schule zu entlassen, bleibt gewahrt.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird in die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen integriert. Die Voraussetzungen zur Förderung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden deshalb flexibilisiert. Der Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses bleibt erhalten.

Das bedeutet:
Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird als eigenständiges Förderinstrument aufgegeben und damit die Maßnahmen der Berufsvorbereitung in einem flexibel einsetzbaren Instrument zusammengefasst, das für junge Menschen aus dem Rechtskreis des SGB III und des SGB II einheitlich aus Beitragsmitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird. Hierzu wird auf die Begrenzung der Dauer betrieblicher Praktikaphasen auf die Hälfte der Maßnahmedauer verzichtet.

Die Durchführung bei einem Maßnahmeträger erhöht die Möglichkeit, zielgenauer Stärken des jungen Menschen herauszuarbeiten und darauf aufbauend Praktika - analog zur Einstiegsqualifizierung - in verschiedenen Berufsfeldern durchzuführen. Dadurch wird das Berufswahlspektrum erweitert. Bei Problemen während des Praktikums muss keine zusätzliche Maßnahme eingesetzt werden, da der Träger umfassend und flexibel unterstützen kann.

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Die Möglichkeit der Förderung von ausbildungsbegleitenden Hilfen wird erweitert.

Das bedeutet:
Künftig können auch Auszubildende gefördert werden, denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer zweiten Berufsausbildung drohen würde und deren erfolgreicher Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

Außerbetriebliche Berufsausbildung
Die Voraussetzungen zur Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung werden flexibilisiert.

Das bedeutet:
Zur Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ist eine vorherige Absolvierung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nicht mehr obligatorisch. Vor Ort kann nach Ermessen entschieden werden, ob zunächst eine Vorförderung erforderlich ist. Damit kann im Einzelfall der Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Berufsausbildung verkürzt werden.

IV. Berufliche Weiterbildung

Förderung der beruflichen Weiterbildung
Die bisherigen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhende Förderung der beruflichen Weiterbildung gering qualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird mit der Qualifizierungsförderung von Arbeitslosen in einem Instrument vereinigt. Die bisher mögliche Gewährung eines Arbeitsentgeltzuschusses bei der Förderung beschäftigter gering qualifizierter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird hier ebenfalls einbezogen.

Das bedeutet:
Die Handhabung der Instrumente wird transparenter und die Regelungen werden vereinfacht. Die Weiterbildungsförderung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen wird hierbei entfristet und damit Planungssicherheit geschaffen. Angesichts der demografischen Entwicklung ist es erforderlich, das Know-how lebensälterer Beschäftigter für die Unternehmen zu erhalten und zukunftsfest zu machen.

V. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Eingliederungszuschuss

Die derzeit auf verschiedenen Rechtsgrundlagen im SGB III beruhenden Eingliederungszuschüsse werden zusammengeführt.

Das bedeutet:

Hierdurch wird eine in der Praxis als unübersichtlich empfundene Förderstruktur korrigiert. Um den spezifischen arbeitsmarktlichen Belangen der Zielgruppe schwerbehinderter Menschen weiterhin gerecht zu werden, wird es in diesen Fällen auch künftig erweiterte Fördertatbestände geben.

Entgeltsicherung für Arbeitnehmer

Die bislang befristete Regelleistung wird dauerhaft als Ermessensleistung in das SGB III übernommen.

Das bedeutet:

Die Entgeltsicherung gleicht Einkommensverluste, die bei der Neuaufnahme einer Beschäftigung entstehen können, zu einem festgelegten Anteil aus. Im Gegensatz zu den Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber setzt sie bei dem Lohn der Beschäftigten an und verstärkt den Anreiz, zügig eine neue Arbeit anzunehmen.

Gründungszuschuss

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Gründungen aus Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren sowie der anziehenden Konjunktur beim Gründungszuschuss im SGB III wird die Förderung verändert: Die erste Förderphase (Zuschuss plus Pauschale) wird von neun auf sechs Monate verkürzt und die zweite Förderphase (Pauschale) wird von sechs auf neun Monate verlängert. Die mögliche Gesamtförderdauer von 15 Monaten bleibt erhalten. Zudem wird der Gründungszuschuss vollständig in eine Ermessensleistung umgewandelt. Dies führt zu Entlastungen des Haushalts der Bundesagentur.

VI. Verbleib in Beschäftigung

Kurzarbeit ist ein wirksames Instrument, um Beschäftigung bei konjunkturellen Arbeitsausfällen zu sichern. Dies hat sich insbesondere in der Wirtschafts- und Finanzkrise erwiesen, von der sich Deutschland jetzt erholt. Die krisenbedingten Sonderregelungen sind befristet und laufen

zum 31. März 2012 aus. Die übrigen Regelungen bleiben im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens unverändert.

Die Möglichkeit der Förderung von **Transfergesellschaften** wurde bereits im Rahmen des Beschäftigungschancengesetzes reformiert. Ergänzend wird mit der Instrumentenreform eine Erfolgsprämie für Transferträger geregelt, um die „Job-to-Job Vermittlung" zu stärken. Diese Regelung soll befristet gelten, um zunächst ihren Mehrwert zu prüfen.

VII. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beim Vorliegen einer Behinderung kann die Bundesagentur für Arbeit Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen erbringen, wenn sie zuständiger Rehabilitationsträger ist. Es bleibt bei der Aufteilung in allgemeine und besondere Leistungen. Letztere sind aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und werden unverändert als Pflichtleistungen erbracht.

E. Maßnahmen zur Erreichung der Vorhabenziele im SGB II

Das Referenzgesetz für die Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bleibt das Recht der Arbeitsförderung (SGB III). Alle Änderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Recht der Arbeitsförderung betreffen damit auch den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende existierenden zusätzlichen Leistungen zur Eingliederung bestehen als wichtige Ergänzung zu den Leistungen der Arbeitsförderung fort und unterstreichen den Grundsatz des „Förderns und Forderns". Sie haben sich grundsätzlich bewährt, liefern einen wichtigen Beitrag zur Eingliederung und ermöglichen es, auf die besondere Situation von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Instrumenten reagieren zu können.

I. Öffentlich geförderte Beschäftigung

Die Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung werden zu zwei Instrumenten - Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse - zusammengefasst.

Das bedeutet:
Diese beiden Instrumente werden konsequent integrations- und effizienzorientiert ausgestaltet. Künftig sollen vor dem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung zusätzlicher

Arbeitsverhältnisse die übrigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen, vorrangig genutzt werden. Erst wenn der Einsatz dieser Instrumente nicht möglich erscheint, sollen Arbeitsgelegenheiten oder die Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse in Betracht gezogen werden. Damit wird die öffentlich geförderte Beschäftigung auf einen arbeitsmarktfernen Personenkreis ausgerichtet. Die Chancen auf eine schrittweise Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auch für sie verbessert werden.

Die Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit" und „öffentliches Interesse" werden für beide Instrumente festgeschrieben. Darüber hinaus wird die Wettbewerbsneutralität der Arbeiten als eigenständige Fördervoraussetzung aufgenommen. Diese Maßgaben dienen der Sicherung der Akzeptanz dieser Instrumente insbesondere in der Wirtschaft.

II. Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

Hilfebedürftige Selbstständige sollen zukünftig auch in Bezug auf ihre selbstständige Erwerbstätigkeit durch gezielte Beratung gefördert werden können. Die Förderung der Beschaffung von Sachgütern in Form von Darlehen und Zuschüssen bleibt unverändert erhalten.

Das bedeutet:
Durch diese punktuelle Erweiterung des Maßnahmespektrums im SGB II können Selbstständigen im Leistungsbezug gezielt externe und spezialisierte Beratungsangebote unterbreitet werden, die über die allgemeinen Angebote der Grundsicherungsstellen hinausgehen. Hierbei kann bei fehlenden Erfolgsaussichten auch eine Beratung hinsichtlich der Aufgabe der Selbstständigkeit eine Rolle spielen.

III. Freie Förderung

Für Langzeitarbeitslose, die häufig komplexe Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, werden zusätzliche Wege gesucht, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das bedeutet:
Die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, werden weiter flexibilisiert. Dazu wird das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten

vollständig aufgehoben. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht. Bestehende Verfahrensregelungen sind im Interesse einer Qualitätssicherung weiterhin einzuhalten. Unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleibt es dabei, dass Leistungen, die dem Grunde nach von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind, nicht über die Freie Förderung erbracht werden können.

Anlage: Zusammengelegte und wegfallende Instrumente

Durch die Zusammenfassung von Instrumenten sind folgende eigenständige Instrumente nicht mehr erforderlich:

- § 235b SGB III „Einstiegsqualifizierung" (→ Bedarfslage Berufswahl und Berufsausbildung)
- § 235c SGB III „Arbeitsentgeltzuschuss während der Weiterbildung von beschäftigten Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss" (→ Bedarfslage Berufliche Weiterbildung)
- § 417 SGB III „Förderung der beruflichen Weiterbildung älterer beschäftigter Arbeitnehmer in Unternehmen" (→Bedarfslage Berufliche Weiterbildung)
- § 421f SGB III „Eingliederungszuschuss für Ältere" (→Bedarfslage Aufnahme einer Erwerbstätigkeit)
- § 421g SGB III „Vermittlungsgutschein" (→ Bedarfslage Aktivierung und berufliche Eingliederung)
- § 421p SGB III „Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer" (→Bedarfslage Aufnahme einer Erwerbstätigkeit)

Durch fehlende Relevanz bzw. durch fehlende Effektivität entfallen die folgenden Instrumente:

- § 223 „Eingliederungsgutschein"
- § 243 Abs. 1 SGB III „Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG", § 243 Abs. 2 SGB III „Organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG und Einstiegsqualifizierung"
- § 260 ff. SGB III „Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen"
- § 421o SGB III „Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer"
- § 421n SGB III „Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne vorherige Teilnahme an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme" (Anm.: bisher nicht als eigenständiges Instrument gezählt)
- § 421r SGB III „Ausbildungsbonus für Altbewerber" (befristet bis 31.12.2010)
  § 421r Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB III „Ausbildungsbonus für Auszubildende aus Insolvenzbetrieben" (befristet bis 31.12.2013)